

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 29. Februar 2024

11. Gesetz vom 22. Februar 2024, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019, das Burgenländische Baugesetz 1997, das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2006, das Burgenländische IPPC-Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz und das Gesetz über die Burgenländische Landesumweltschlichtung geändert werden (XXII. Gp. RV 2334 AB 2348) [CELEX Nr. 32012L0018]

Gesetz vom 22. Februar 2024, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019, das Burgenländische Baugesetz 1997, das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2006, das Burgenländische IPPC-Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz und das Gesetz über die Burgenländische Landesumweltschlichtung geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019
Artikel 2 Änderung des Burgenländischen Baugesetzes 1997
Artikel 3 Änderung des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006
Artikel 4 Änderung des Burgenländischen IPPC-Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetzes
Artikel 5 Änderung des Gesetzes über die Burgenländische Landesumweltschlichtung

Artikel 1

Änderung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019

Das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 - Bgld. RPG 2019, LGBL. Nr. 49/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 8/2024, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 22 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 22a Raumverträglichkeitsprüfung für Seveso-Betriebe“

2. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a

Raumverträglichkeitsprüfung für Seveso-Betriebe

(1) Die Verwendung von Flächen für Betriebe, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, ABl. Nr. L 197 vom 24.07.2012 S. 1, fallen, ist vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung des Landes nur zulässig, wenn die Landesregierung auf Antrag die Raumverträglichkeit des Vorhabens durch Bescheid festgestellt hat.

(2) Die Projektwerberin oder der Projektwerber hat dem Antrag alle zur Beurteilung des Gefahrenpotentials und des damit verbundenen Auswirkungsbereichs erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der Antrag und die zur Beurteilung der Auswirkungen eines schweren Unfalls erforderlichen Unterlagen sind zur allgemeinen Einsicht beim Amt der Burgenländischen Landesregierung sowie nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten im Internet für acht Wochen aufzulegen. Die Auflage ist im Landesamtsblatt für das Burgenland sowie durch Anschlag an den Amtstafeln der Bezirksverwaltungsbehörden und

Gemeinden, die vom Auswirkungsbereich der Anlage betroffen sind, kundzumachen. Die Kundmachung hat Folgendes zu enthalten:

1. den Gegenstand des Projekts,
2. gegebenenfalls die Tatsache, dass das Projekt Gegenstand einer einzelstaatlichen oder grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung oder von Konsultationen zwischen Mitgliedstaaten ist,
3. die zuständige Behörde,
4. den Ort und die Zeit der möglichen Einsichtnahme,
5. den Hinweis auf die Möglichkeit und die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme,
6. die Art der möglichen Entscheidungen.

(3) Die Auflage- und Kundmachungsfrist läuft ab Verlautbarung im Landesamtsblatt für das Burgenland. Innerhalb der Auflagefrist haben die in Abs. 4 genannten Personen das Recht schriftliche Stellungnahmen zur Raumverträglichkeit einzubringen. Die Kundmachung hat auf die Möglichkeit zur Einbringung solcher Stellungnahmen hinzuweisen. Bei der Entscheidung über die Raumverträglichkeit ist auf diese Stellungnahmen Bedacht zu nehmen.

(4) Parteistellung haben die Projektwerberin oder der Projektwerber, die Gemeinden, die vom Auswirkungsbereich des Seveso-Betriebs betroffen sind, die Burgenländische Landesumweltschutzverwaltung gemäß § 3 Gesetz über die Burgenländische Landesumweltschutzverwaltung - Bgld. L-UAG, LGBl. Nr. 78/2002, in der jeweils geltenden Fassung, potentiell betroffene Personen, Umweltorganisationen, die die Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 6 und 7 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 26/2023, erfüllen, sowie Umweltorganisationen aus einem anderen Staat, wenn sich die Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt dieses Staates erstrecken, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt und sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Verfahren gemäß § 22a beteiligen könnte, wenn dieses Vorhaben im anderen Staat ausgeführt würde.

(5) Nach Abschluss des Verfahrens hat die Behörde den Bescheid einschließlich aller nachfolgenden Aktualisierungen und die Ergebnisse der vor der Bescheiderlassung durchgeführten Konsultationen sowie eine Erklärung, wie diese im Rahmen der Bescheiderlassung berücksichtigt wurden, im Internet kundzumachen. Gegen den Bescheid gemäß Abs. 1 steht den Parteien das Recht zu, eine Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht und gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Werden im Rechtsmittelverfahren Einwendungen oder Gründe erstmals vorgebracht, sind diese nicht zulässig, wenn ihr erstmaliges Vorbringen im Rechtsmittelverfahren missbräuchlich oder unredlich ist.

(6) Die Raumverträglichkeit eines Seveso-Betriebs ist nicht gegeben, wenn im Auswirkungsbereich kein angemessener Abstand zu Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebieten einschließlich solcher Bauten, wichtigen Verkehrswegen oder zu unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen oder empfindlichen Gebieten gewahrt ist. Zudem darf das Vorhaben nicht im Widerspruch zu Zielen und Maßnahmen von Entwicklungsprogrammen oder Örtlichen Entwicklungskonzepten stehen. Als Auswirkungsbereich gilt der Umgebungsbereich eines Seveso-Betriebs, in dem bei einem schweren Unfall erhebliche Gefährdungen der Sicherheit und Gesundheit von Menschen und der Umwelt nicht ausgeschlossen werden können.

(7) Die Raumverträglichkeit im Sinne des Abs. 6 ist auch nach der Ansiedlung von Seveso-Betrieben sicherzustellen. Es ist die neuerliche Raumverträglichkeit gemäß Abs. 1 zu prüfen, wenn dies auf Grund von Änderungen von Seveso-Betrieben im Sinne des Art. 11 der Richtlinie 2012/18/EU, die erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren bei schweren Unfällen haben könnten oder die dazu führen könnten, dass ein Seveso-Betrieb der unteren Klasse im Sinne des Art. 3 Z 2 der Richtlinie 2012/18/EU zu einem Seveso-Betrieb der oberen Klasse im Sinne des Art. 3 Z 3 der Richtlinie 2012/18/EU wird oder umgekehrt, erforderlich wird.

(8) Im Bescheid über die Raumverträglichkeit ist der Auswirkungsbereich des Seveso-Betriebs festzulegen. Die Gemeinde hat den festgelegten Auswirkungsbereich im Flächenwidmungsplan zu kennzeichnen. Innerhalb des so gekennzeichneten Auswirkungsbereichs dürfen keine Widmungen erfolgen sowie auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften keine Bewilligungen, Genehmigungen und dgl. erteilt werden, wenn deren Verwirklichung zu einer erheblichen Vermehrung des Risikos oder der Folgen eines schweren Unfalls, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der betroffenen Personen, führen kann.“

3. § 32 Abs. 5 lautet:

„(5) Bei der Erstellung des Flächenwidmungsplanes ist der festgelegte Auswirkungsbereich von Seveso-Betrieben gemäß § 22a Abs. 8 im Flächenwidmungsplan zu kennzeichnen.“

4. § 32 Abs. 6 entfällt.

5. § 33 Abs. 3 Z 4 zweiter Satz lautet:

„In Industriegebieten sind Zonen auszuweisen, die gemäß § 22a ausschließlich für Betriebe oder einzelne Arten von Betrieben bestimmt sind, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU fallen.“

6. In § 50 Abs. 3 Z 2 wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt.

7. Dem § 56 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) Für Verfahren zur Erlassung oder Änderung von Bebauungsplänen (Teilbebauungsplänen) die vor Inkrafttreten der Novelle LGBL Nr. 34/2023 anhängig gemacht wurden, sind die Bestimmungen des § 47 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 90/2022, anzuwenden.“

8. In § 59 werden die Absatzbezeichnungen „(11)“ und „(12)“ durch die Absatzbezeichnungen „(10)“ und „(11)“ ersetzt und folgender Abs. 12 wird angefügt:

„(12) Das Inhaltsverzeichnis, §§ 22a, 32 Abs. 5, § 33 Abs. 3 Z 4, § 50 Abs. 3 Z 2 und § 56 Abs. 15 in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 11/2024 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig entfällt § 32 Abs. 6.“

Artikel 2

Änderung des Burgenländischen Baugesetzes 1997

Das Burgenländische Baugesetz 1997 - Bgld. BauG, LGBL Nr. 10/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 42/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 18 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 18a Verfahren für Seveso-Betriebe“

2. In § 2 Abs. 11 Z 1 wird das Wort „jeweiligen“ durch das Wort „jeweiligen“ ersetzt.

3. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Verfahren für Seveso-Betriebe

(1) Eine nach baurechtlichen Vorschriften des Landes erforderliche Bewilligung für Betriebe, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, ABl. Nr. L 197 vom 24.07.2012 S. 1, fallen (Seveso-Betriebe), ist unbeschadet der Erfüllung der sonstigen bau- und raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen nur zu erteilen, wenn der im Flächenwidmungsplan festgelegte Auswirkungsbereich eingehalten wird. Der Nachweis obliegt dem Bauwerber im Bauverfahren und ist der Landesregierung bekannt zu geben.

(2) Der Neu-, Zu- und Umbau von Seveso-Betrieben, die Nutzungsänderung zu einem Seveso-Betrieb sowie die wesentliche Änderung von solchen Betrieben bedürfen einer Bewilligung und sind so zu planen und auszuführen, dass eine erhebliche Erhöhung des Risikos oder der Folgen eines schweren Unfalls, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der betroffenen Personen, vermieden oder durch Setzung von sonstigen organisatorischen oder technischen Maßnahmen abgewendet werden kann. Eine wesentliche Änderung von Seveso-Betrieben ist jede Änderung der Anlage, des Betriebs, des Lagers, des Verfahrens oder der Art, der physikalischen Form oder der Menge des gefährlichen Stoffes, aus der sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben könnten oder die dazu führen könnten, dass ein Seveso-Betrieb der unteren Klasse im Sinne des Art. 3 Z 2 der Richtlinie 2012/18/EU zu einem Seveso-Betrieb der oberen Klasse im Sinne des Art. 3 Z 3 der Richtlinie 2012/18/EU wird oder umgekehrt.

(3) Auf Grundstücken innerhalb des Auswirkungsbereichs eines bestehenden Seveso-Betriebs sind Neubauten sowie Zu- und Umbauten und bewilligungspflichtige Änderungen, wenn sie geeignet sind, eine erhebliche Erhöhung des Risikos oder der Folgen eines schweren Unfalls zu bewirken, so zu planen und auszuführen und dürfen nur unter der Voraussetzung bewilligt werden, dass eine erhebliche Erhöhung des Risikos oder der Folgen eines schweren Unfalls, insbesondere hinsichtlich der Anzahl der betroffenen Personen, vermieden oder durch Setzung von sonstigen organisatorischen oder technischen Maßnahmen abgewendet werden kann.

(4) Für Verfahren gemäß Abs. 2 und 3 gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Vorhaben sind bei der jeweiligen Standortgemeinde zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden für sechs Wochen aufzulegen und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten durch die Standortgemeinde im Internet zugänglich zu machen. Die Auflage ist durch Anschlag an der Amtstafel und im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen. Die Kundmachung hat Folgendes zu enthalten:
 - a) den Gegenstand des Projekts,
 - b) gegebenenfalls die Tatsache, dass das Projekt Gegenstand einer einzelstaatlichen oder grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung oder von Konsultationen zwischen Mitgliedstaaten ist,
 - c) die zuständige Behörde,
 - d) den Ort und die Zeit der möglichen Einsichtnahme,
 - e) den Hinweis auf die Möglichkeit und die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme,
 - f) die Art der möglichen Entscheidungen.
2. Innerhalb der Auflagefrist haben die Parteien gemäß Z 3 das Recht schriftliche Stellungnahmen einzubringen. In der Kundmachung ist auf die Möglichkeit zur Einbringung solcher Stellungnahmen hinzuweisen. Bei der Entscheidung über die Baubewilligung ist auf diese Stellungnahmen Bedacht zu nehmen.
3. Zusätzlich zu den Parteien im Sinne des § 21 Abs. 1 kommt den potentiell betroffenen Personen, Umweltorganisationen, die die Voraussetzungen gemäß § 19 Abs. 6 und 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 26/2023, erfüllen sowie Umweltorganisationen aus einem anderen Staat, wenn sich die Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt dieses Staates erstrecken, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt und sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Verfahren gemäß § 18a beteiligen könnte, wenn dieses Vorhaben im anderen Staat ausgeführt würde, Parteistellung im durchzuführenden Baubewilligungsverfahren zu.
4. Sofern den Parteien gemäß Z 3 nicht bereits auf Grund des § 21 Abs. 1 Parteistellung zukommt, können sie im Bauverfahren die Einhaltung des im Flächenwidmungsplan festgelegten Auswirkungsbereichs gemäß Abs. 1 und die Voraussetzungen des Abs. 2 und 3 als subjektiv-öffentliches Recht im Verfahren geltend machen. Nach Abschluss des Verfahrens hat die Behörde den Bescheid einschließlich aller nachfolgenden Aktualisierungen und die Ergebnisse der vor der Bescheiderlassung durchgeführten Konsultationen sowie eine Erklärung, wie diese im Rahmen der Bescheiderlassung berücksichtigt wurden, im Internet kundzumachen. Werden im Rechtsmittelverfahren Einwendungen oder Gründe erstmals vorgebracht, sind diese nicht zulässig, wenn ihr erstmaliges Vorbringen im Rechtsmittelverfahren missbräuchlich oder unredlich ist.“

4. Dem § 35 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 11 Z 1, § 18a und § 36 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2024 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

5. Dem § 36 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Novelle zum Burgenländischen Baugesetz 1997, LGBl. Nr. 11/2024, dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, ABl. Nr. L 197 vom 24.07.2012 S. 1.“

Artikel 3 **Änderung des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2006**

Das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2006 - Bgld. ElWG 2006, LGBl. Nr. 59/2006, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2022, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 13a folgender Eintrag eingefügt:*

„§ 13b Verfahren für Seveso-Betriebe“

2. *In § 5 Abs. 2 und 4 wird jeweils das Wort „genehmigungspflichtige“ durch das Wort „Genehmigungspflichtige“ ersetzt.*

3. *Nach § 13a wird folgender § 13b eingefügt:*

„§ 13b

Verfahren für Seveso-Betriebe

Hinsichtlich der elektrizitätsrechtlich erforderlichen Bewilligung für Betriebe, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, ABl. Nr. L 197 vom 24.07.2012 S. 1, fallen (Seveso-Betriebe), sowie für bestimmte Vorhaben im Auswirkungsbereich dieser Seveso-Betriebe gilt § 18a Burgenländisches Baugesetz 1997, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß. Gemäß § 61 Abs. 1 ist die Landesregierung für diese Verfahren zuständig.“

4. *In § 47 Abs. 3 Z 1 lit. a und § 55 Abs. 5 wird jeweils das Wort „eigenberechtigt“ durch das Wort „entscheidungsfähig“ ersetzt.*

5. *In § 69 Abs. 3 Z 7 und 8 wird jeweils der Satzpunkt durch einen Beistrich ersetzt.*

6. *Dem § 69 Abs. 3 wird folgende Z 9 angefügt:*

„9. Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, ABl. Nr. L 197 vom 24.07.2012 S. 1.“

7. *Dem § 69 wird folgender Abs. 13 angefügt:*

„(13) Das Inhaltsverzeichnis, § 5 Abs. 2 und 4, § 13b, § 47 Abs. 3 Z 1, § 55 Abs. 5 und § 69 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2024 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Artikel 4 **Änderung des Burgenländischen IPPC-Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetzes**

Das Burgenländische IPPC-Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz - Bgld. ISUG, LGBl. Nr. 8/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 26/2021, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis entfällt der Eintrag „§ 15a Öffentliche Konsultation und Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren“.*

2. *§ 15a entfällt.*

3. *Dem § 33 wird folgender Abs. 8 angefügt:*

„(8) Das Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2024 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig entfällt § 15a.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft

Das Gesetz über die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft - Bgld. L-UAG, LGBI. Nr. 78/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 8/2023, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 11 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die **Anlage 1** in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 11/2024 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

2. Die Anlage 1 in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 8/2023 wird durch die Anlage 1 zum vorliegenden Gesetz ersetzt.

Der Präsident des Landtages:
Hergovich

Der Landeshauptmann:
Mag. Doskozil



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

A. Burgenländisches Baugesetz 1997 - Bgld. BauG, LGBl. Nr. 10/1998, in der jeweils geltenden Fassung:

1. Errichtung und Änderung von Bauten außerhalb von rechtmäßig gewidmetem Bauland;
2. Errichtung und Änderung von allen Werbeeinrichtungen ua, die nicht unter § 1 Z 22 iVm § 16 fallen;
3. Errichtung und Änderung von Bauten sowie Änderung des Verwendungszwecks gemäß §§ 16 und 17 Abs. 1 und § 18 in rechtmäßig gewidmetem Bauland mit Ausnahme von
 - a) reinen Wohngebäuden bis 300 m²;
 - b) sonstige Bauten bis 300 m² sowie
 - c) Abbruchbewilligungsverfahren gemäß § 20;
4. Neu-, Zu- und Umbau von Seveso-Betrieben, die Nutzungsänderung zu einem Seveso-Betrieb sowie die wesentliche Änderung von solchen Betrieben und innerhalb des Auswirkungsbereichs eines Seveso-Betriebs Neubauten sowie Zu- und Umbauten und bewilligungspflichtige Änderungen, wenn sie geeignet sind, eine erhebliche Erhöhung des Risikos oder der Folgen eines schweren Unfalls zu bewirken gemäß § 18a;
5. Nichtigserklärung von Bescheiden wegen Widerspruchs zum Flächenwidmungsplan oder Verstoß gegen das Bgld. BauG gemäß § 33.

B. Burgenländisches Raumplanungseinführungsgesetz - Bgld. RPEG 2019, LGBl. Nr. 50/2019, in der jeweils geltenden Fassung:

1. Umweltprüfung bei Erlassung eines Flächenwidmungsplanes gemäß § 4;
2. Errichtung und wesentliche Erweiterung von Einkaufszentren oder die Verwendung eines bestehenden Gebäudes für ein Einkaufszentrum gemäß § 8 Abs. 3 (Raumverträglichkeitsprüfung);
3. Genehmigung (Versagung der Genehmigung) des Flächenwidmungsplans durch die Landesregierung gemäß § 2 Abs. 5 bis 9, sofern der Vertreter/die Vertreterin der Landesumweltanwaltschaft im Raumplanungsbeirat gegen die Genehmigung (Versagung der Genehmigung) durch die Landesregierung gestimmt hat;
4. Genehmigung (Versagung) der Änderung des Flächenwidmungsplans durch die Landesregierung im vereinfachten Verfahren nach § 3, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 nicht vorliegen;
5. Genehmigung (Versagung) der Änderung des Flächenwidmungsplans durch die Landesregierung gemäß § 5 Abs. 4, sofern der Vertreter/die Vertreterin der Landesumweltanwaltschaft im Raumplanungsbeirat gegen die Genehmigung (Versagung der Genehmigung) durch die Landesregierung gestimmt hat.

C. Burgenländisches Raumplanungsgesetz - Bgld. RPG 2019, LGBl. Nr. 49/2019, in der jeweils geltenden Fassung:

1. Aufstellung eines Entwicklungsprogramms gemäß § 13 Abs. 6;
2. Änderung eines Entwicklungsprogramms gemäß § 14 Abs. 3;
3. Strategische Umweltprüfung gemäß §§ 16 und 25;
4. Raumverträglichkeitsprüfung für Seveso-Betriebe gemäß § 22a;
5. Genehmigung (Versagung der Genehmigung) des Örtlichen Entwicklungskonzepts durch die Landesregierung gemäß § 29 Abs. 7 bis 11, sofern der Vertreter/die Vertreterin der Landesumweltanwaltschaft im Raumplanungsbeirat gegen die Genehmigung (Versagung der Genehmigung) durch die Landesregierung gestimmt hat;
6. Genehmigung (Versagung) nach Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts durch die Landesregierung im vereinfachten Verfahren nach § 30, wenn die Voraussetzungen des § 30 Abs. 6 nicht vorliegen;
7. Genehmigung (Versagung) der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts durch die Landesregierung gemäß § 30, sofern der Vertreter/die Vertreterin der Landesumweltanwaltschaft im Raumplanungsbeirat gegen die Genehmigung (Versagung der Genehmigung) durch die Landesregierung gestimmt hat;
8. Errichtung, wesentliche Erweiterung oder wesentliche Änderung von Einkaufszentren und Supermärkten oder die Verwendung eines bestehenden Gebäudes als Einkaufszentrum oder Supermarkt gemäß § 37;
9. Genehmigung (Versagung der Genehmigung) des Flächenwidmungsplans durch die Landesregierung gemäß § 42 Abs. 7 bis 11, sofern der Vertreter/ die Vertreterin der Landesumweltanwaltschaft im Raumplanungsbeirat gegen die Genehmigung (Versagung der Genehmigung) durch die Landesregierung gestimmt hat;
10. Genehmigung (Versagung) der Änderung des Flächenwidmungsplans durch die Landesregierung im vereinfachten Verfahren nach § 44, wenn die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 nicht vorliegen;

11. Genehmigung (Versagung) der Änderung des Flächenwidmungsplans durch die Landesregierung gemäß § 45 Abs. 4, sofern der Vertreter/ die Vertreterin der Landesumweltanwaltschaft im Raumplanungsbeirat gegen die Genehmigung (Versagung der Genehmigung) durch die Landesregierung gestimmt hat.

D. Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990, LGBL. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung:

1. die in § 5 genannten Vorhaben in der freien Natur und Landschaft;
2. Anzeigepflichtige Vorhaben gemäß § 5a;
3. Instandhaltungsmaßnahmen in Feuchtgebieten gemäß § 7 Abs. 5;
4. Maßnahmen in Feuchtgebieten oder im Bereich des Neusiedler Sees (§ 13) gemäß § 8;
5. Änderung des Verwendungszwecks von nach dem NG 1990 genehmigten Anlagen gemäß § 9 Abs. 1;
6. Errichtung von Werbeeinrichtungen gemäß § 11a Abs. 1;
7. Eingriffe durch das Aussetzen von Pflanzen und Tieren gemäß § 17;
8. Eingriffe betreffend Sonderbestimmungen zum Pflanzen- und Tierartenschutz gemäß § 18 Abs. 3 bis Abs. 5;
9. Eingriffe in Naturschutzgebiete gemäß § 21a Abs. 3;
10. Eingriffe in Europaschutzgebiete gemäß § 22d Abs. 1 bis 4;
11. Eingriffe außerhalb von Europaschutzgebieten gemäß § 22d Abs. 5;
12. Prüfung von Plänen und Projekten, die ein Europaschutzgebiet beeinträchtigen könnten, gemäß § 22e;
13. Eingriffe in Landschaftsschutzgebiete gemäß § 23 Abs. 7;
14. Eingriffe in geschützte Landschaftsteile gemäß § 24 Abs. 2;
15. Eingriffe in ein Naturdenkmal gemäß § 32;
16. Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 34;
17. Beeinträchtigung von Naturhöhlen gemäß § 36;
18. Eingriffe in geschützte Naturhöhlen gemäß § 39 Abs. 2;
19. Aufsammeln und Graben in Naturhöhlen gemäß § 40.

E. Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 2006 - ElWG 2006, LGBL. Nr. 59/2006, in der jeweils geltenden Fassung:

1. Errichtung, wesentliche Änderung und Betrieb einer örtlich gebundenen Elektrizitäts-Erzeugungsanlage gemäß § 5 Abs. 1;
2. wie in Z 1 - im vereinfachten Anzeigeverfahren gemäß § 7;
3. Verfahren für Seveso-Betriebe gemäß § 13b;
4. Betriebsgenehmigung zu § 5 Abs. 1 unterliegenden Anlagen gemäß § 14;
5. Abweichungen vom Anlagengenehmigungsbescheid gemäß § 15;
6. nachträgliche Auflagen gemäß § 16;
7. Auflassung einer Erzeugungsanlage gemäß § 18 Abs. 6;
8. Betriebsunterbrechung gemäß § 19 Abs. 1.

F. Bgld. Starkstromwegegesetz, LGBL. Nr. 10/1971, in der jeweils geltenden Fassung:

1. Errichtung und Inbetriebnahme sowie Änderung oder Erweiterung von Starkstromleitungsanlagen mit Ausnahme von Leitungen zu Eigenkraftanlagen (sofern keine Zwangsrechte betroffen sind);
2. Vorprüfungsverfahren gemäß § 4;
3. Betriebsbewilligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2.

G. Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz, LGBL. Nr. 44/1982, in der jeweils geltenden Fassung:

1. Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Campingplätzen/ Errichtungs- und Betriebsbewilligungsverfahren gemäß § 5;
2. Errichtung und Änderung von Mobilheimplätzen gemäß § 27.

H. Bgld. Veranstaltungsgesetz, LGBL. Nr. 2/1994, in der jeweils geltenden Fassung:

1. Veranstaltungsstätten und betriebstechnische Einrichtungen gemäß § 13.

I. Burgenländisches Heilvorkommen- und Kurortegesetz - Bgld. HeiKuG, LGBL. Nr. 15/1963, in der jeweils geltenden Fassung:

1. Nutzung von Heilvorkommen gemäß § 6.

J. Flurverfassungs-Landesgesetz, LGBl. Nr. 40/1970, in der jeweils geltenden Fassung:

1. Verfahren bei Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 16b;
2. Plan der gemeinsamen Anlagen, die zur zweckmäßigen Erschließung und Bewirtschaftung notwendig sind oder sonst den Zweck der Zusammenlegung fördern, gemäß § 17.

K. Burgenländisches Jagdgesetz 2017 - Bgld. JagdG 2017, LGBl. Nr. 24/2017, in der jeweils geltenden Fassung:

1. Bewilligungspflichtige Ausnahmen von Schuss- und Schonzeiten gemäß § 78.

L. Burgenländisches Fischereigesetz 2022 - Bgld. FischG 2022, LGBl. Nr. 1/2022, in der jeweils geltenden Fassung:

1. Verfahren, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben (§ 34 Abs. 2).

M. Burgenländisches Gentechnik-Vorsorgegesetz - Bgld. GtVG, LGBl. Nr. 64/2005, in der jeweils geltenden Fassung:

1. Bewilligungspflicht bei Ausbringen von GVO gemäß § 4.

N. Burgenländisches IPPC-Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz - Bgld. ISUG, LGBl. Nr. 8/2007, in der jeweils geltenden Fassung:

1. Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung nach § 4 gemäß § 5.

O. Burgenländisches Straßengesetz 2005, LGBl. Nr. 79/2005, in der jeweils geltenden Fassung:

1. Bestimmung des Straßenverlaufes vor dem Bau einer neuen Straße und vor der Umlegung von Teilen einer bestehenden Straße gemäß § 6;
2. Veröffentlichung des Entwurfes des Aktionsplanes gemäß § 37d.

P. Burgenländisches Umwelthaftungsgesetz, LGBl. Nr. 5/2010, in der jeweils geltenden Fassung:

1. Beschwerde durch eingetretenen Umweltschaden gemäß § 11.